

Die Einführung der CO₂-Bepreisung ab 2021

Deutschland trägt als eine der führenden Industrienationen eine besondere Verantwortung für den weltweiten Klimawandel. Mit dem im Jahr 2019 verabschiedeten Klimaschutzplan 2030, der ein umfassendes Maßnahmenpaket zur **Senkung klimaschädlicher CO₂-Emissionen beinhaltet**, will die Bundesregierung Deutschlands Klimaschutzziel 2030 erreichen: 55 Prozent weniger Treibhausgase im Vergleich zum Jahr 1990.

Die Bundesregierung führt dazu u.a. ab 2021 **eine CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr** ein. Über einen nationalen CO₂-Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen beim Heizen und Autofahren einen Preis. Durch die Einführung des staatlich festgelegten CO₂-Preises, auch CO₂-Abgabe oder CO₂-Bepreisung genannt, wird unter anderem Erdgas für Sie teurer. Wir als Stadtwerke Neckarsulm berechnen Ihnen die CO₂-Abgabe und geben sie unmittelbar an den Staat weiter. Sie können diese Kosten durch die Reduzierung Ihres Verbrauchs, z.B. durch richtiges Heizen und Lüften oder durch eine neue Heizung, reduzieren.

Wie werden die Kosten an mich weiterverrechnet?

Der neue Preisbestandteil wird separat auf Ihrer Rechnung aufgeführt. Alle Kunden in der Grundversorgung wurden bereits mit einem persönlichen Schreiben informiert.

Wer seine Wohnung mit Erdgas beheizt muss ab dem 01.01.2021 den entstehenden CO₂-Ausstoß mit der Jahres- oder Endabrechnung des Energieversorgers bezahlen. Wie die sonstigen Umlagen bzw. Abgaben, wird der CO₂-Aufschlag hier gesondert ausgewiesen.

Was passiert mit meinen Mehrkosten?

Die Einnahmen kommen direkt dem **Klimaschutz** zugute. Mit ihnen finanziert der Bund viele Maßnahmen, wie z. B. **Förderprogramme** zur Gebäudesanierung.

Ein Teil der geplanten, staatlichen Einnahmen aus dem Verkauf der CO₂-Zertifikate soll im Rahmen der geänderten Erneuerbare-Energien-Verordnung zur Entlastung der EEG-Umlage genutzt werden. Selbstverständlich geben wir auch die Entlastung eins-zu-eins an Sie weiter, sobald diese eintritt.

Sind Biogas und Ökogas ebenfalls betroffen?

Biogas ist im Rahmen einer Übergangsfrist für die Jahre 2021 und 2022 vom CO₂-Preis ausgenommen. Das bedeutet, dass in diesen Jahren für den Biogasanteil keine Zertifikate gekauft werden müssen, wodurch auch keine Kosten an Sie weiterverrechnet werden. Ab dem Jahr 2023 gilt die CO₂-Steuer auch für die Lieferung von Biogas.

Ist Ökostrom ebenfalls betroffen und wird auch hierfür eine CO₂-Steuer erhoben?

Nein, Strom ist nicht von den Belastungen aus dem BEHG (Brennstoffemissions-handelsgesetz) betroffen. Die Betreiber müssen bereits seit dem Jahr 2005 für jede Tonne emittiertes CO₂ eine Emissionsberechtigung abgeben.

Kann ein Vermieter die CO₂-Kosten auf seine Mieter umlegen?

Ja, wenn der CO₂-Preis als gesetzlich induzierter Preisbestandteil Einfluss auf die Höhe der Heiz- und Nebenkosten hat, ist der Vermieter **berechtigt**, diese in der Regel **vollständig weiterzugeben**.

Weitere Informationen zur Klimapolitik finden Sie auf:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/bundesregierung-klimapolitik-1637146>